

standenen Fassung bezeichnet sich Eike von Repgow als Verfasser; für die zweite, etwas erweiterte Ausgabe, die wohl noch in dem gleichen Zeitraum geschaffen ist, geht Eikes Verfasserschaft daraus hervor, daß er diese Fassung in seiner sächsischen Weltchronik verwandt hat; die dritte Ausgabe kann nicht von ihm stammen, da sie seinen Namen in der Reimvorrede unterdrückt. Die vierte Fassung, die auf dem Textbestand der zweiten aufbaut, Nachträge der dritten aufnimmt und diesen Stoff durch Einschübe wesentlich vermehrt, ist von Edhardt ebenfalls dem Spiegler abgesprochen und in die Jahre 1261/70 datiert worden.¹⁾ Gegen diese Einreihung der vierten Fassung wendet sich Heß in der vorliegenden Studie; er will den Nachweis führen, daß auch die vierte Fassung noch ein Werk Eikes, daß also fast der ganze Text des Sachsenspiegels das einheitliche Werk unseres größten mittelalterlichen Rechtsdenkers darstellt. Gewiß ein verlockender Gedanke!

Zur Feststellung der Verfasserschaft bietet die vierte Fassung der äußeren Kritik weniger Handhaben als ihre drei Vorgängerinnen. Eine einzige Stelle (Ssp. III 73 §§ 2, 3) stimmt zu einer Nachricht, die zuerst in Eikes Weltchronik auftritt (c. 336). Ob hier eine Benutzung der Weltchronik oder ihrer Tochter, der Weichbildchronik, vorliegt, ist für die Verfasserfrage bedeutsam, denn es erscheint so gut wie ausgeschlossen, daß Eike selbst eine dazu ziemlich mäßige Verarbeitung seiner Weltchronik für Nachträge zum Sachsenspiegel verwandt hat. Um eine Nachprüfung der Entlehnungsfrage zu ermöglichen, müssen die entscheidenden Stellen wiedergegeben werden.

Sächsische Weltchronik c. 336 (MG. Deutsche Chroniken 2, 234):

He (Wichmann) verlegede oc dat recht, dat de dieneſtman bi vrïeme wive nene vrïe dochter ne machte gewinnen; dat erhof he an here Gumpredes ſuſterkinderen van Alesleve.

Weichbildchronik c. 12 (Rosenſtock, Oſtfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. [1912] 41):

He (Wichmann) hadde einen voget Hermann, der ſaczte das recht, das ein itslich went von ſiner huſe gab ſex pfennige, ſwenne he wip nam; unde die maget gab einen ſchilling, ſwenne ſie man nam.

¹⁾ K. A. Edhardt, Rechtsbücherstudien III, Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220 bis 1270 (1933) 60 ff.